OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602392/5/Py/Bb

Datum:

Linz, 23. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Ing. A.K., vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K.H., X, L., vom 16. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. Februar 2018, GZ: BHVBVerk-2017-1539287/33-Heme, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 48 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat Ing. A.K. (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 15. Februar 2018, GZ: BHVBVerk-2017-153928/33-Heme, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen. Hinweis: Dieses Strafverfahren ist mit einem von Ihrer Wohnsitzbehörde durchzuführenden Führerscheinentzug verbunden.
Tatort: Gemeinde S, Landesstraße Ortsgebiet, S., Nr. 1274 bei km 10.720 in Fahrtrichtung G.
Tatzeit: 09.02.2017, 10:08 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 20 Abs. 2 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Audi A5 Sportback, s.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
240,00 Euro	120 Stunden	§ 99 Abs. 2e StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
24,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 264,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16. März 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in welcher er im Ergebnis das Vorliegen einer rechtswidrigen und nicht gehörig kundgemachten Verordnung behauptet und bestreitet eine Geschwindigkeit von „94 km/h“ (richtigerweise gemeint wohl: „97 km/h“) eingehalten zu haben.

Begründend bringt er vor, dass die Ortstafel „S.“ in Fahrtrichtung G. bei km 11,571 aufgestellt hätte werden müssen, da mit „entgegen der Kilometrierung“ die Fahrtrichtung, in der die Straßenkilometrierung absteigt, gemeint sei. Da aber der tatsächliche Aufstellungsort bei km 11,639 vom kundgemachten Aufstellort um mehr als 5 m abweiche, liege ein Kundmachungsmangel vor.

Selbst wenn man die Verordnung vom 1. September 2011 dahingehend interpretiere, dass mit der Formulierung „bei km 11,605 + 34 m entgegen der Kilometrierung“ eine Aufstellung bei km 11,639 gemeint sei, würde diese mangels hinreichender Bestimmtheit gesetzwidrig iSd Art. 18 B-VG sein. Die Formulierung der Verordnung lasse mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu; dies führe zu einer Abweichung der möglichen Aufstellorte. Überdies sei die angesprochene Verordnung weder eigenhändig unterfertigt noch amtssigniert und entfalte daher keinerlei Rechtswirkungen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit habe daher zur Tatzeit am Tatort 100 km/h betragen.

Zur Tat an sich äußert der Beschwerdeführer, von Anfang an bestritten zu haben, im Ortsgebiet eine Geschwindigkeit von „94 km/h“ eingehalten zu haben. Dies wäre auch widersinnig gewesen, da er an dem am rechten Fahrbahnrand parallel zur Fahrbahn abgestellten Pkw der Meldungsleger vorgefahren sei.

Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die zeugenschaftliche Einvernahme der Meldungsleger und Stattgabe der Beschwerde, die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung durch Beantragung beim Verfassungsgerichtshof.

3. Mit Schreiben vom 16. März 2018 (eingelangt am 21. März 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHVBVerk-2017-153928, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. August 2018, zu welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, eine Vertreterin der belangten Behörde und der Polizeibeamte GI G.W. von der PI S als Zeuge ladungsgemäß erschienen. Der Beschwerdeführer selbst ist der Verhandlung ferngeblieben.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurden der anwaltliche Vertreter und die belangte Behörde zum Sachverhalt gehört und der Zeuge zur durchgeführten Lasermessung befragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 9. Februar 2017 um 10:08 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde S im Ortsgebiet von S. auf der L 1274 in Fahrtrichtung G.

Im Bereich von Strkm 10,720 wurde der Pkw mittels Verkehrsgeschwindigkeits-messgerät der Type TruSpeed (Hersteller: Laser Technology Inc., USA) mit der Messgerätnummer x, Eichdatum: 22. April 2015, einer Geschwindigkeitsmessung unterzogen. Die Messung wurde von GI G.W. von der PI S unter Einhaltung der Bedienungsanleitung und der Verwendungsbestimmungen des Lasermessgerätes durchgeführt und ergab eine gemessene Geschwindigkeit von 100 km/h. Abzüglich der entsprechenden Messtoleranz entspricht dies einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 97 km/h. Der Polizeibeamte befand sich zum Zeitpunkt der Messung bei Strkm 10,8 und führte die Messung am Fahrersitz im Dienstwagen sitzend in einer Entfernung von 78 m im abfließenden Verkehr durch.

Mit Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. September 2011, GZ: VerkR01-1127-58-2010, und vom 15. Dezember 2016, GZ: BHVBVerk-2016-408840/14-Bee, wurde die L 1274 im Bereich von Strkm 10,6 + 56 m im Sinne der Kilometrierung und km 11,605 + 34 m entgegen der Kilometrierung zum Ortsgebiet „S.“ erklärt. Es wurde angeordnet, dass der Beginn des Ortsgebietes durch das Hinweiszeichen „Ortstafel“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO kundzumachen und an deren Rückseite das Hinweiszeichen „Ortsende“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO anzubringen ist. Die Kundmachung der Verordnungen erfolgte durch das Aufstellen der Ortstafeln an den in den Verordnungen genannten Stellen. Laut Aktenlage waren die Ortstafeln zur gegenständlichen Tatzeit den Verordnungen entsprechend aufgestellt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tat-gegenständlichen Straßenabschnitt daher gemäß § 20 Abs. 2 StVO 50 km/h (Ortsgebiet).

3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der Behörde und der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass der meldungslegende Polizeibeamte bei der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht einen sehr kompetenten Eindruck hinterlassen hat. Er hat glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, die vor Beginn der Messung vorgeschriebenen Überprüfungen des Lasermessgerätes (Geräteselbsttest, Zielerfassungskontrolle und Nullmessung) und die damit verbundenen Abläufe ordnungsgemäß durchgeführt zu haben. Er hat über Befragen die Funktions- und Bedienungsweise des Gerätes entsprechend erläutert und in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer ungerechtfertigt belasten zu wollen. Die Durchführung der erforderlichen Gerätetests wurde auch

im Messprotokoll vom 9. Februar 2017 eingetragen. Weiters sind darin u.a. auch der Messort (Ortsgebiet S., L 1274, Strkm 10,8), der Messbeginn (09:30 Uhr) und das -ende (10:28 Uhr) sowie der messende Beamte (GI W.) dokumentiert. Dieser ist auf das verwendete Messgerät der Type TruSpeed entsprechend geschult und führt seit über 20 Jahren regelmäßig Lasermessungen durch.

Unbestritten ist ein Lasermessgerät dieser Type ein absolut taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem damit betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z.B. 28. Juni 2001, 99/11/0261 uvm).

Der meldungslegende Polizeibeamte nahm die Messung, bei welcher eine Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h ermittelt wurde, in einer – nach den Verwendungsbestimmungen zulässigen – Entfernung von 78 m im abfließenden Verkehr vor. Nach Abzug einer Messtoleranz von 3 km/h (VwGH 2. März 1994, 93/03/0238) verbleibt somit ein vorwerfbarer Wert von 97 km/h.

Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. April 2015, Nr. x, wurde das Messgerät am 22. April 2015 geeicht und läuft die Nacheichfrist am 31. Dezember 2018 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037; 18. November 2011, 2008/02/0334 ua.).

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht. Der Beschwerdeführer hat zwar in der Beschwerde den Tatvorwurf bestritten, konkrete Einwände gegen die Richtigkeit der Messung hat er jedoch nicht erhoben. Ein allgemeines Vorbringen, welches aus Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Landesverwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (VwGH 3. Jänner 2018, Ra 2017/11/0207; 9. September 2016, Ra 2014/02/0059 jeweils mit Vorjudikatur).

Gestützt auf die Aussage des als Zeugen vernommenen Polizeibeamten, welcher mit der Handhabung des Lasermessgerätes befasst war, und die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der ordnungsgemäßen Bedienung des Gerätes und von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen.

Das vom Ortsgebiet „S.“ erfasste Straßennetz ergibt sich aus den im Sachverhalt genannten Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck. Die Positionierung der Ortstafeln an den in den Verordnungen bezeichneten Stellen ist aus den aktenkundigen Vollzugsmeldungen des Straßenerhaltens zu entnehmen und stützt sich überdies auf das Ergebnis der Recherche des Landesverwaltungsgerichtes im Digitalen Raum-Informations-System DORIS des Landes Oberösterreich und im OÖ. Straßen-Informations-System OSIS sowie hinsichtlich der Ortstafel bei Strkm 11,605 + 34 m entgegen der Kilometrierung zusätzlich auf einen Lokalaugenschein der belangten Behörde vom 22. Dezember 2017.

Die Lenkereigenschaft (Täterschaft) des Beschwerdeführers wurde im Rahmen der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers gemäß § 103 Abs. 2 KFG festgestellt.

III. Rechtliche Erwägungen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h [...] fahren.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. September 2011, GZ: VerkR01-1127-58-2010 wurde für den Bereich der Marktgemeinde S Folgendes angerordnet (auszugsweise Wiedergabe):

„§ 1
‚Ortstafel S.‘ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO und ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO
Der Beginn des Ortsgebietes S. wird an folgender Stelle festgesetzt. An der Rückseite der Ortstafel ist das Hinweiszeichen ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO anzubringen:
L 1274 – G. Straße
Örtlicher Geltungsbereich:
Bei km 11,605 + 34 m entgegen der Kilometrierung.“

§ 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. Dezember 2016, GZ: BHVBVerk-2016-408840/14-Bee lautet auszugsweise:
„‘Ortstafel S.‘ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO und ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO
Der Beginn des Ortsgebietes S. wird an folgender Stelle festgesetzt. An der Rückseite der Ortstafel ist das Hinweiszeichen ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO anzubringen:
L 1274 – G. Straße
Örtlicher Geltungsbereich:
Bei km 10,6 + 56 m im Sinne der Kilometrierung.“

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h [...] überschreitet.

2. Nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit und am Tatort eine tatsächliche Geschwindigkeit von 97 km/h eingehalten und dadurch die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h überschritten hat.

Soweit er die Formulierung des Textes der Verordnungen („entgegen der Kilometrierung“ bzw. „im Sinne der Kilometrierung“) bemängelt, ist anzuführen, dass aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der Beginn und das Ende des Ortsgebietes klar festgelegt sind. Dieses beginnt in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers (Richtung G.) bei Strkm 11,639 und endet bei km 10,665, wobei die Straßenverkehrszeichen im Sinne des § 53 Abs. 1 Z 17a und Z 17b StVO entsprechend angebracht sind. Die dem Gericht vorliegende Urschrift der Verordnung vom 11. September 2011 weist nachweislich auch die eigenhändige Unterschrift des genehmigenden Behördenorgans auf. Die Verordnung vom 15. Dezember 2016 wurde elektronisch erstellt und genehmigt und ist mit einer Amtssignatur versehen, weshalb eine Unterschrift des Genehmigenden nicht eigens notwendig ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher insofern keine Bedenken in Bezug auf die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Verordnungen. Es erachtet das zur Tatzeit am Tatort verordnete Ortsgebiet als gehörig kundgemacht und sieht sich nicht veranlasst, ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 139 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Es besteht kein subjektives Recht des Beschwerdeführers darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinn des Art. 89 Abs. 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Unabhängig davon vertritt der Verfassungsgerichtshof (VfGH 28. Juni 2017, V 4/2017-24) unter Abgehen von der bisherigen Judikatur die Auffassung, dass auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art. 139 B-VG bzw. verfassungswidrig kundgemachte Gesetze gemäß Art. 140 B-VG (bzw. die diesen jeweils gemäß Art. 139a und Art. 140a B-VG gleichgestellten generellen Normen) anzuwenden haben und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten haben. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO[14], 2015, § 48, E 6). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (Pürstl, StVO[14], 2015, § 44 StVO, E 7).

Der Beschwerdeführer war daher, auch wenn er gegen die verordnungskonforme Kundmachung des Ortsgebietes Vorbehalte hatte, verpflichtet, die gemäß § 20 Abs. 2 StVO im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einzuhalten. Dass er letztlich nach Abzug der Messtoleranz mit einer Geschwindigkeit von 97 km/h unterwegs war, hat das Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergeben. Der objektive Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO ist daher erfüllt.

Umstände, die Zweifel am Verschulden des Beschwerdeführers aufkommen lassen würden, sind nicht hervorgetreten. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen mangelndes Verschulden darzutun. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist dem Beschwerdeführer zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten und ihm die vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein soll, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet entsprechend zu beachten. Von einem geprüften Kraftfahrzeuglenker muss verlangt werden, dass er bei Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit in der Lage ist, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verbote und Beschränkungen entsprechend wahrzunehmen und zu beachten. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO sieht für Geschwindigkeitsüberschreitung im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h eine Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen, vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: 1.600 Euro mtl. netto, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine.

Strafmildernd ist kein Umstand zu berücksichtigen. Straferschwerend sind – bezogen auf die Tatzeit – drei einschlägige (gemäß § 55 Abs. 1 VStG nicht getilgte) Verwaltungsvorstrafen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu werten.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 240 Euro kann sohin nicht als unangemessen angesehen werden. In Anbetracht des gesetzlichen Strafrahmens des § 99 Abs. 2e StVO, der von 150 Euro bis 2.180 Euro reicht, entspricht die Straffestsetzung unter Berücksichtigung der drei aktenkundigen Vormerkungen durchaus den gesetzlichen Vorgaben. Die verhängte Strafe erscheint angemessen und geeignet, um ihm die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Für eine Strafreduzierung fand sich daher kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 120 Stunden festgesetzt.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 48 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der existenten, im gegenständlichen Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny